

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (82)813

Vol. 1982/0247

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

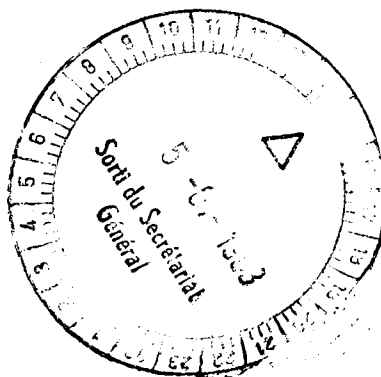
KOM(82) 813 endg.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den
AKP-Staaten

Entwurf
BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL
zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den
Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die
Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Waren

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 813 endg.

Begründung

Die vorläufige Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten wurde ursprünglich mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 und dem Beschluß der Vertreter der Mitgliedstaaten der EGKS vom 20. Januar 1981 für den Zeitraum vom 28. Februar bis 30. April 1981 festgesetzt. Die darin enthaltenen Bestimmungen wurden viermal verlängert und bleiben bis zum 31. Dezember 1982 in Kraft.

Am 8. Oktober 1981 wurden zwei Zusatzprotokolle zum zweiten AKP/EWG-Abkommen unterzeichnet, in denen zum einen die allgemeine Handelsregelung und zum anderen die für die EGKS-Waren anwendbare Regelung festgelegt sind, die nach Abschluß der Ratifikationsverfahren in Kraft treten soll.

Um den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1983 und dem Datum des Inkrafttretens dieser Protokolle zu überbrücken, wird hiermit vorgeschlagen, die Verordnung (EWG) Nr. 439/81 und den Beschluß vom 20. Januar 1981 erneut zu verlängern.

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Verlängerung der Regelung für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 8. Oktober 1981 wurde wegen des Beitritts der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Zusatzprotokoll zum zweiten AKP/EWG-Abkommen unterzeichnet.

In Erwartung des Inkrafttretens dieses Protokolls erscheint es zweckmäßig, daß die Gemeinschaft die für den Handel Griechenlands mit den AKP-Staaten geltende Regelung, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 439/81 des Rates (1) festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/82 (2) verlängert wurde, mit Wirkung vom 1. Januar 1983 autonom verlängert -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 und bis zum 30. Juni 1983, gilt für den Handel Griechenlands mit den AKP Staaten die Regelung in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 439/81.

-
- (1) ABl. Nr. L 53 vom 27.2.1981, S. 19
 - (2) ABl. Nr. L 90 vom 1.7.1982, S. 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Entwurf

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Regelung für den Handel
Griechenlands mit den AKP-Staaten mit den in die Zuständigkeit
dieser Gemeinschaft fallenden Waren

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR KOHLE UND STAHL -

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Am 8. Oktober 1981 wurde aufgrund des Beitritts der Republik Griechenland zur
Gemeinschaft ein Protokoll zum Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäi-
schen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den AKP-Staaten unterzeichnet.

Bis zum Inkrafttreten dieses Protokolls empfiehlt es sich, daß die Gemeinschaft
die vorläufige Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-
Staaten, die mit dem Beschluß 81/57/EGKS (1) über die in die Zuständigkeit
der EGKS fallenden Waren festgelegt und zuletzt durch den Beschluß 82/439/EGKS
(2) verlängert wurde, mit Wirkung vom 1. Januar 1983 autonom verlängert;

im Einvernehmen mit der Kommission -
beschliessen

Artikel 1

Die mit dem Beschluß 81/57/EGKS festgelegte vorläufige Regelung für den Handel der Republik Griechenland mit den AKP-Staaten bleibt vom 1. Januar 1983 bis zum 30. Juni 1983 anwendbar

(1) ABL. Nr. L 53 vom 27. 2. 1981, Seite 65.

(2) ABL. Nr. L 90 vom 1. 7. 1982, Seite 8.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am

Der Präsident